

SATZUNG

des Thüringer LandFrauenverbandes e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Thüringer LandFrauenverband e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen und hat seinen Sitz in Erfurt. Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Freistaates Thüringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Untergliederungen des Verbandes sind Kreis- und Ortsvereine.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Thüringer LandFrauenverband e.V. ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist ein Zusammenschluss von natürlichen Personen auf dem Lande, die für Aufgaben und Arbeit der LandFrauen besonderes Interesse haben.

Aufgabe des Thüringer LandFrauenverbandes e.V. ist es, die Stellung der Landfrau im gesellschaftlichen und berufsständischen Leben zu fördern, ihre Belange auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zu vertreten und für ihre Betreuung und Unterstützung auch im privaten Bereich zu sorgen

Er nimmt weiterhin Einfluss auf die Dorfgestaltung und Entwicklung der Infrastruktur im Ort, auf die Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes sowie die Kultur- und Brauchtumpflege, Unterstützung und Durchführung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem Lande.

Dem Verband obliegen die Information und Weiterbildung von Frauen sowie die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen mit gleicher Aufgabenstellung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. „Abschnitts über steuerbegünstigende Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

§ 4

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Thüringer LandFrauenverbandes e.V. können werden:

- natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sofern sie dem ländlichen Raum verbunden sind und für LandFrauenarbeit besonderes Interesse zeigen
- sonstige Vereine und Organisationen, soweit sie dem ländlichen Raum nahestehen

Auch eine Fördermitgliedschaft mit erhöhtem Beitrag ist möglich. Fördermitglieder erhalten die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Grundlage für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz.

Einer Aufnahme in den Thüringer LandFrauenverband e.V. stehen insbesondere entgegen:

- Die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- Die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei sowie sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

Die Mitgliedschaft wird im LandFrauenortsverein, LandFrauenkreisverein oder Landesverband beantragt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand des jeweiligen Vereins und auf Landesebene der Vorstand des Landesverbandes.

Persönlichkeiten, die sich um die Landwirtschaft im ländlichen Raum und im Interesse der LandFrauen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verband.

Jedes Mitglied ist in seinem LandFrauenortsverein stimmberechtigt. In den übergeordneten Organen wird das Stimmrecht der Mitglieder durch Vertreterinnen ausgeübt. Die Mitglieder sind befugt, alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Verbandsaufgaben zur Erreichung des Verbandszweckes mitzuarbeiten, zumutbare Ehrenämter im Verband zu übernehmen, die Versammlungen zu besuchen und die Verbandsbeschlüsse zu achten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monate erfolgen.

Er muss dem Vorstand des LandFrauenortsvereine schriftlich erklärt werden und fristgemäß in der Geschäftsstelle des Thüringer LandFrauenverbandes e.V. vorliegen.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
Sie sind jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrages im letzten Jahr der Mitgliedschaft verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in gröblicher Weise gegen die Satzung und den Vereinszweck verstößt sowie bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen , wie z. B. NPD oder DVU, durch den Beschluss des LandFrauenortsvereins ausgeschlossen werden. Schriftlicher Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand des Landesverbandes möglich.
Sein Vorstand entscheidet endgültig. Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 8

Beiträge

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband Beiträge.

Diese werden durch die Ortsgruppenkassiererinnen bzw. Kassiererinnen der Kreisvereine eingezogen. Die Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr sind bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge beschließt der Landesvorstand des Thüringer Land-Frauenverbandes e.V.

§ 9

Vermögensrechtliche Haftung

Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

§ 10

Aufbau und Organe des Verbandes

Der Verband besitzt LandFrauenortsvereine und LandFrauenkreisvereine. Diese sind für ihren Geschäftsbereich auf der Grundlage des vom Landesvorstand bestätigten Jahresprogramms eigenverantwortlich, aber sie sind nicht rechtsfähig, sofern sie nicht selbständig e.V. sind. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, auch die Vornahme von Rechtsgeschäften, erfolgt durch den Landesvorstand (§ 14 der Satzung), es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftliche Vollmacht erteilt.

Die LandFrauenortsvereine und LandFrauenkreisvereine haben eigene Kassenführung und Rechnungslegung und sind als selbständige Steuersubjekte zu behandeln.

Die Landesgeschäftsstelle ist berechtigt, die Kassenführung und Rechnungslegung zu überprüfen.

§ 11

LandFrauenortsvereine

Die LandFrauenortsvereine umschließen die Verbandsmitglieder ihres Bereiches. Er kann mehrere Orte umfassen. Der Vorstand der LandFrauenortsvereine besteht mindestens aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin und so vielen Vorstandsmitgliedern, die eine ordentliche Vereinsarbeit ermöglichen.

Die Wahl des Vorstandes des LandFrauenortsvereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12

KreisLandFrauenverein

Die LandFrauenortsvereine eines Kreises bilden den LandFrauenkreisverein.

Die Vorsitzenden und Stellvertreterinnen der LandFrauenortsvereine wählen alle vier Jahre die Vorsitzende und Stellvertreterin des Vorstandes sowie weitere Vorstandsmitglieder. Mehrere LandFrauenkreisvereine können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen.

§ 13

Hauptorgane

Die Hauptorgane des Verbandes sind der Landesvorstand und die Landesvertreterinnenversammlung.

§ 14

Der Landesvorstand

Der Landesvorstand wird alle vier Jahre durch die Vertreterinnenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer Stellvertreterin und mindestens 3, maximal 5 Beisitzerinnen.

Die Landesvorsitzende und die Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne Par. 26 BGB. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen, anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Landesvorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin den Ausschlag.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Die Landesvorsitzende besorgt alle laufenden Geschäfte und führt die von der Vertreterinnenversammlung und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse durch.

Sie bedient sich dabei einer Landesgeschäftsführerin.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall durch eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten. Jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Landesvorstand wird ermächtigt, für alle Organe und Gliederungen des Thüringer LandFrauenverbandes e.V. eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 15

Landesvertreterinnenversammlung

Die Landesvertreterinnenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmung des BGB.

Sie besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes sowie aus je einer Vertreterin für je 100 angefangene Verbandsmitglieder. Die übrigen Mitglieder in Form von Verbänden und Organisationen entsenden je eine Vertreterin.

Die Landesvertreterinnenversammlung tritt in der Regel einmal je Jahr zusammen, mindestens jedoch einmal in drei Jahren als LandFrauentag.

Die Einladung erfolgt durch die Landesvorsitzende oder durch ihre Stellvertreterin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Vertreterinnenversammlung.

Eine außerordentliche Landesvertreterinnenversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird. Die Landesvertreterinnenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Landesvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Landesvertreterinnen an der Landesvertreterinnenversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitglieder/Vertreterinnenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Vertreterinnenversammlung schriftlich abgeben können.

Der Landesvorstand regelt in der Wahlordnung geeignete und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Vertreterinnenversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder/Vertreterinnen nach § 15 an der Landesvertreterinnenversammlung teilnehmen und ihre Wahlrechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Abstimmungs-/Wahlverfahren zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Vertreterinnenversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Landesvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Vertreterinnenversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandsitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Ist die Beschlussfähigkeit der Vertreterinnenversammlung nicht gegeben, ist sie innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen, wobei die Sonderregelung zur mündlichen Einladung angewendet werden kann. Deren Beschlüsse sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreterinnen mit einfacher Mehrheit gültig. Den Vorsitz der Landesvertreterinnenversammlung führt die Landesvorsitzende oder ihre 1. und 2. Stellvertreterin. Abstimmungen können durch Handzeichen oder geheim erfolgen.

Die Beschlüsse der Landesvertreterinnenversammlung sind für die Organe und Untergliederungen bindend und werden protokolliert. Unterschrieben von Protokollantin und Vorsitzender.

Aufgaben der Landesvertreterinnenversammlung:

1. Die Beschlussfassung über alle wirtschaftspolitischen und organisatorischen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Wahl der gemäß Paragraph 14 zu wählenden Mitgliedern des Landesvorstandes.
3. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Thüringer LandFrauenverbandes e.V.

§ 16

Landesgeschäftsführung

Die Landesgeschäftsführerin ist hauptamtlich tätig und wird vom Vorstand des Thüringer LandFrauenverbandes e.V. berufen.

Zu ihren Aufgaben gehört die laufende Geschäftsführung nach den Beschlüssen des Landesvorstandes und der Vertreterinnenversammlung.

Die Geschäftsführerin hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen und Veranstaltungen des LandFrauenverbandes teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr das Wort zu erteilen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Vier- Fünftel- Mehrheit der anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wegfall oder Auflösung eines LandFrauenortsvereins wird das Vermögen in erster Instanz dem LandFrauenkreisverein und in zweiter Instanz dem Landesverband zugeführt. Bei Wegfall oder Auflösung des LandFrauenkreisvereins wird das Vermögen dem Landesverband zugeführt.

Bei Auflösung des Vereins (Thüringer Landesfrauenverband e.V.) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landjugendverband Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

SATZUNG

des Thüringer LandFrauenverbandes e.V.

eingetragen im Vereinsregister am 19. März 1992
beim Amtsgericht Erfurt unter der Registrier- Nr. 679

Ab 06. November 1997 Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen unter
der Registrier- Nr. 493.

Am 07. August 2008 Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der
Register- Nr. 2489

Die Satzungsänderung in den Paragrafen 3,10 und 17 ist nach Maßgabe des
eingereichten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 11.07.2009 am 27. August
2009 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Register- Nr. 2489
eingetragen wurden.

Die Satzung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.10.2009 in den
Paragrafen 2, 3 und 17 geändert und am 06.11.2009 ins Vereinsregister
beim Amtsgericht Erfurt unter Nr. VR 2489 eingetragen wurden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. 06. 2010 in den
Paragrafen 5 (Erwerb der Mitgliedschaft), 7(Erlöschen der Mitgliedschaft) und 17
(Auflösung) geändert und am 06.08.2010 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt
unter der Register-Nr. 2489 eingetragen wurden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2011 in den
Paragrafen 5 (Ergänzung nach Absatz 1) und Paragrafen 15 (Ergänzung nach Absatz
4) geändert und am 23.05.2011 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der
Register-Nr. 2489 eingetragen wurden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2015 in den
Paragrafen 7 (Absatz 1, Satz 2 und 3) und Paragrafen 14 (Landesvorstand) geändert
und am 01.09.2011 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Register-Nr.
162489 eingetragen wurden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2022 in den
Paragrafen 14 (Landesvorstand) und Paragrafen 15 geändert und am 26.09.2022 ins
Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Register-Nr. 162489 eingetragen
worden.